

RS OGH 1991/10/31 8Ob629/91, 5Ob189/06i, 5Ob144/08z, 3Ob135/11s, 1Ob8/13b, 1Ob198/13v, 7Ob30/14h, 90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.10.1991

Norm

ABGB §863 Fl

ABGB §914 IIId

Rechtssatz

Ob ein Bestandobjekt eine wirtschaftliche Einheit bilden soll und daher als einheitlich anzusehen ist, bzw. ob mehrere in einem Vertrag in Bestand gegebene Sachen eine einheitliche Bestandsache bilden, hängt in erster Linie vom Parteiwillen ab. Objektive Gemeinsamkeit = Zusammenlegung aller Bestandobjekte zu einer Ehewohnung lässt einen Schluss auf die Parteiabsicht zu.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 629/91
Entscheidungstext OGH 31.10.1991 8 Ob 629/91
- 5 Ob 189/06i
Entscheidungstext OGH 29.08.2006 5 Ob 189/06i
- 5 Ob 144/08z
Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 144/08z

Vgl; Beisatz: Auch wenn mehrere Bestandobjekte in mehreren Verträgen in Bestand gegeben wurden, ist diese Frage in erster Linie nach dem Parteiwillen beim Vertragsabschluss zu beurteilen. (T1)

Beisatz: Objektive Gemeinsamkeit (im Sinn gegenseitigen Erforderlichseins oder Nützlichseins), die sukzessive Abschließung von Verträgen zu verschiedenen Zeitpunkten, die gesonderte Mietzinsvereinbarung, aber auch der Umstand, dass in den Verträgen nicht festgehalten wurde, das neu hinzugemietete Bestandobjekt solle eine Einheit mit den bereits angemieteten Teilen bilden, stellen bloße Indizien für das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer einheitlichen Bestandsache dar. (T2)

Beisatz: Überhaupt stellt die Lösung der Frage, ob mehrere in Bestand gegebene Objekte eine einheitliche Bestandsache bilden, wegen der Einzelfallbezogenheit keine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO dar. (T3)

- 3 Ob 135/11s
Entscheidungstext OGH 24.08.2011 3 Ob 135/11s

Auch; Beis ähnlich wie T2; Beis wie T3

- 1 Ob 8/13b

Entscheidungstext OGH 07.03.2013 1 Ob 8/13b

Auch; Beis wie T1; Beis wie T2

- 1 Ob 198/13v

Entscheidungstext OGH 21.11.2013 1 Ob 198/13v

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T2; Beis wie T3

- 7 Ob 30/14h

Entscheidungstext OGH 21.05.2014 7 Ob 30/14h

Auch

- 9 Ob 66/14t

Entscheidungstext OGH 29.10.2014 9 Ob 66/14t

Auch; nur: Ob mehrere in einem Vertrag in Bestand gegebene Sachen eine einheitliche Bestandsache bilden, hängt vom Parteiwillen ab. (T4)

Beisatz: Nichts anderes kann gelten, wenn von vornherein nur eine einzige Sache in Bestand gegeben wurde, die nachträglich real geteilt wird. (T5)

- 4 Ob 83/15g

Entscheidungstext OGH 19.05.2015 4 Ob 83/15g

Auch

- 5 Ob 34/16k

Entscheidungstext OGH 29.09.2016 5 Ob 34/16k

Auch

- 8 Ob 28/18b

Entscheidungstext OGH 29.05.2018 8 Ob 28/18b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0014368

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at